

TRANSPARENZBERICHT

GEMÄß ARTIKEL 13 ABS. 1 EU-VO 537/2014

DER BFS REVISION- UND TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

ZUM 31. DEZEMBER 2021

I. VORWORT

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 537/2014 vom 16. April 2014 (im Folgenden „EU-Verordnung“) sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319 a Absatz 1 Satz 1 HGB) durchführen. In den Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Struktur und die interne Organisation des Abschlussprüfers aufzunehmen.

Berichtsjahr ist das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021. Ereignisse, die nach diesem Bilanzstichtag, aber vor Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichtes eingetreten sind, wurden noch berücksichtigt, soweit sie für den Informationszweck dieses Berichtes wesentlich sind.

II. PFLICHTANGABEN FÜR ALLE BERUFSANGEHÖRIGEN

1. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die BFS Revision- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden „BFS Revision- und Treuhand“), wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 11. November 2019 gegründet. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 6. Januar 2020 beim Amtsgericht Offenbach am Main unter der Nummer HRB 52258.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 63065 Offenbach am Main, Berliner Straße 75.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 Euro. Die Gesellschaftsstruktur stellt sich für das gesamte Berichtsjahr 2021 und bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung unverändert wie folgt dar:

- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Thomas Schlieper, Offenbach am Main
- Steuerberater Dipl.-Betriebswirt Thomas Förster, Offenbach am Main

Zum allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer der BFS Revision- und Treuhand wurde Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Thomas Schlieper berufen. Als weiterer Geschäftsführer wurde Herr Steuerberater Dipl.-Betriebswirt Thomas Förster berufen:

Herr Schlieper ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wird im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer geführt. Sie ist dort unter der Nummer 151 238900 verzeichnet.

2. EINBINDUNG IN NETZWERKE

Zum BFS – Netzwerk zählt neben der BFS Revision- und Treuhand die Sozietät

BFS Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt
Berliner Straße 75, 63065 Offenbach am Main

Die Geschäftsführer der BFS Revision- und Treuhand sind zugleich Partner der vorstehenden Gesellschaft. Die Sozietät BFS Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt oder ihre Partner sind neben ihrer Tätigkeit bei der BFS Revision- und Treuhand nicht als Abschlussprüfer tätig.

Die BFS Revision- und Treuhand verfügt über keine eigenen Mitarbeiter. Zur Durchführung ihrer fachlichen Aufgaben, die hauptsächlich in der Ausübung von Vorbehaltsaufgaben für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestehen, bedient sich die Gesellschaft der Mitarbeiter der Partnerschaftsgesellschaft.

Durch die Personenidentität der Geschäftsführer bzw. Partner ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen eingesetzt werden, allen fachlichen Anforderungen genügen. Insbesondere ist auch bei ihnen die Sicherstellung der Unabhängigkeit gegeben.

Die BFS Revision- und Treuhand hat im Berichtsjahr nahezu ausschließlich Umsätze aus dem Bereich der Abschlussprüfung erzielt. Übrige Umsätze werden durch prüferische Durchsichten, betriebswirtschaftliche Gutachten und Prüfungen nach MaBV und VerpG erzielt.

3. INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

3.1 BESCHREIBUNG DES INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Zur Umsetzung der nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, der EU-Verordnung und des Qualitätssicherungsstandards 1 des IDW (IDW QS 1) zu beachtenden Berufspflichten und fachlichen Regeln hat die BFS Revision- und Treuhand ein Qualitätssicherungssystem eingeführt.

Das Qualitätssicherungssystem der BFS Revision- und Treuhand umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- 1) Beachtung der Berufspflichten
- 2) Auftragsannahme
- 3) Mitarbeiterentwicklung und Personalorganisation
- 4) Gesamtplanung
- 5) Umgang mit besonderen Vorfällen, Beschwerden und Verstößen
- 6) Auftragsorganisation und Auftragsabwicklung
- 7) Interne Nachschau
- 8) Datensicherheit und Datenschutz sowie Geldwäschegesetz

Die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems erfolgte im Berichtsjahr 2020 auf Grundlage des im Praxishandbuch zur Qualitätssicherung der Gesellschaft dokumentierten Verfahrens. Hierbei werden ergänzend gesellschaftsinterne und durch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entwickelte Arbeitshilfen eingesetzt.

Die Planung und Abwicklung der einzelnen Prüfungsaufträge erfolgt mit Hilfe des Programms AP comfort der Firma DATEV e.G. in seiner jeweils aktuellsten Fassung.

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft wurde keine Stabstelle zur Einführung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems eingerichtet. Zuständig für diesen Bereich sind die Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer tragen auch dafür Sorge, dass die Mitarbeiter der Partnerschaftsgesellschaft über die Bedeutung der Berufspflichten und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert werden.

- 1) Beachtung der Berufspflichten

Die zu beachtenden Berufspflichten betreffen insbesondere die Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, das berufswürdige Verhalten sowie die Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen. Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 43 ff. WPO, §§ 1 ff., §§ 28 ff., §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 52 BS WP/vBP sowie ergänzend für Abschlussprüfungen aus den §§ 318 ff. HGB.

Diese Regelungen sollen insbesondere ausschließen, dass die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages vorliegen kann. Eine solche Besorgnis liegt dann vor, wenn Sachverhalte gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten ge-

eignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer haben vor jeder Auftragsannahme das Vorliegen möglicher Interessenkollisionen und die Gewährleistung der Unabhängigkeit zu prüfen. Die endgültige Auftragsfreigabe erfolgt durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Gewissenhaftigkeit stellt sicher, dass nur solche Aufträge angenommen werden, für die die erforderliche Sachkunde im Prüfungsteam und die Verfügbarkeit der notwendigen personellen Ressourcen im Rahmen der Bearbeitung der jeweiligen Aufträge vorliegen.

Die Gesellschaft hat ein Informationssystem implementiert, dass die Verfügbarkeit der geltenden gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln allen eingesetzten Mitarbeitern garantiert. Die Verpflichtung zur Beachtung der Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems wird von allen eingesetzten Mitarbeitern im Rahmen der Einstellung schriftlich bestätigt und im Rahmen unserer Tätigkeit laufend überwacht.

Der Grundsatz der Verschwiegenheit bedeutet, dass Wirtschaftsprüfer und deren Mitarbeiter solche Tatsachen und Umstände, die ihnen während ihrer Berufstätigkeit zugänglich gemacht werden, nicht unbefugt offenbaren oder für eigene oder fremde Vermögensdispositionen nutzen oder nutzbar machen dürfen. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt sowie gegenüber jedem und ist im Rahmen der Einstellung durch jeden Mitarbeiter schriftlich bestätigt worden.

Das Einhalten des Grundsatzes der Eigenverantwortlichkeit bedeutet, dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sein Handeln in eigener Verantwortung und frei von Weisungen zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen hat. Aufgrund der Größe unserer Gesellschaft und der betreuten Mandanten ist sichergestellt, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter derart überblicken können, dass sie sich selbst eine auf ihrer Kenntnis beruhende fachliche Überzeugung bilden können. Die Tätigkeit aller Mitarbeiter wird laufend durch die Geschäftsführung überwacht.

Die Verpflichtung zu berufswürdigem Verhalten bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer und die eingesetzten Mitarbeiter keine Tätigkeit ausüben dürfen, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar sind. Insbesondere gilt dies, wenn die Gesellschaft für eine pflichtwidrige Tätigkeit in Anspruch genommen werden soll. Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, ihre Auftraggeber auf mögliche Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen, die sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen.

Des Weiteren wird durch unser Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass für jeden Auftrag eine angemessene Vergütung und deren Abrechnungsregeln vereinbart wird. Erfolgsabhängige Honorare sind verboten.

Kollegiales Verhalten bei der Übernahme von Aufträgen und im Rahmen der Bearbeitung der Aufträge ist gewährleistet.

Alle Mitarbeiter haben sowohl im Rahmen ihrer Einstellung als auch jährlich oder auftragsbezogen eine Erklärung abzugeben, mit der sie die Einhaltung der vorstehenden Berufspflichten akzeptieren.

2) Auftragsannahme

Die Regelungen zur Auftragsannahme und Fortführung stellen sicher, dass nur solche Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können und die nicht den Ruf oder die wirtschaftliche Lage der BFS Revision- und Treuhand schädigen oder gefährden könnten. Die Zuständigkeit für die Annahme, Fortführung und Beendigung von Aufträgen liegt bei der Geschäftsführung.

Vor der Entscheidung über eine Auftragsannahme bzw. Fortführung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer anhand einer Checkliste festzustellen, ob die Bestellung zum Abschlussprüfer wirksam erfolgt ist. Es findet ohne Ausnahme eine Analyse und Beurteilung der mit dem Auftrag verbundenen Risiken statt. Diese umfasst auch die Beurteilung der allgemeinen Integrität der zur prüfenden Gesellschaft und ihrer jeweiligen Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Geldwäschegesetz wird durch den gesetzlichen Rahmen und den Regelungen des Qualitätssicherungssystems gewährleistet. Das Vorhandensein ausreichender Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Kapazität für den jeweiligen Auftrag sind zu prüfen und zu beurteilen. Des Weiteren ist die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit, bereits an dieser Stelle festzustellen. Die Identifikation potentieller Interessenkonflikte ist sicherzustellen. Können Interessenkonflikte nicht gelöst werden, ist der Auftrag abzulehnen bzw. niederzulegen. Bei Folgeaufträgen werden die Änderungen der Mandats- und Auftragsrisiken sorgfältig beurteilt.

Auch nach Annahme des Auftrags ist das Eintreten von Bedingungen zu beobachten und zu bewerten, die bereits ursprünglich zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten. Die gesamte Auftragsannahme und -fortführung ist zu dokumentieren.

Jeder Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt. Diesem werden grundsätzlich die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ beigefügt. Wenn Sachverhalte eintreten, die dazu führen, dass ein Mandat nicht fortgeführt werden kann, hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer unverzüglich das Mandat niederzulegen.

Zur Annahme eines Prüfungsauftrages, der von dem Vorgänger gekündigt wurde, ist von dem Mandanten die Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Prüfer einzuholen. Stimmt der Mandant einer solchen Unterrichtung nicht zu, ist der Auftrag abzulehnen. Der verantwortliche Geschäftsführer/Wirtschaftsprüfer entscheidet hierüber nach eigenem fachlich und berufsrechtlich zulässigem Ermessen auf der Grundlage der in unserem Qualitätssicherungssystem dokumentierten Vorgaben.

Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden (§ 316 a HGB) oder bei denen im Rahmen der Auftragsannahme besondere Risiken festgestellt wurden, unterliegen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Hierbei beachten wir die Vorschriften zur externen Rotation gemäß Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EU) 537/2014. Um sämtliche Rotationsanforderungen wirksam zu überwachen, setzen wir Instrumente ein, die uns bei der Einhaltung der Rotationsregelungen unterstützen.

In Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) 537/2014 sind zusätzlich die Instrumente der internen Rotation sowie der internen graduellen Rotation geregelt.

Wenn der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse bereits in sieben oder mehr Jahren gezeichnet hat, ist er von künftigen Prüfungen ausgeschlossen, sofern seine letzte Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses nicht mindestens drei Jahre zurückliegt (interne Rotation). Ob dieser Sachverhalt zutrifft, wird jährlich durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor der Auftragsannahme geprüft und dokumentiert. Eine interne Rotation, d.h. die Übernahme der Verantwortung für die Abschlussprüfung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer unserer Gesellschaft, erfolgt nur nach sorgfältiger Prüfung der Ausschlussgründe nach den §§ 319 und 319 a HGB und der Berufsgrundsätze ebenfalls vor Auftragsannahme. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhaltes erfolgt eine gesonderte Dokumentation.

Auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung (EU) 537/2014 haben wir außerdem Regelungen für ein weiteres Rotationssystem festgelegt. Danach müssen Wirtschaftsprüfer mit einer Leitungsfunktion bei einem Prüfungsauftrag, die nicht gleichzeitig unterzeichnender Wirtschaftsprüfer oder auftragsbegleitender Qualitätssicherungsprüfer sind, d. h. an der Abschlussprüfung beteiligtes Führungspersonal, nach sieben Jahren rotieren.

3) Mitarbeiterentwicklung und Personalorganisation

Obwohl die BFS Revision- und Treuhand keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, bestehen in der Gesellschaft explizite Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung, die auch durch Einsatz der in der Sozietät BFS Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt vorhandenen Ressourcen umgesetzt werden.

Diese schriftlich dokumentierten Regelungen zur Personalplanung und -entwicklung zielen darauf ab, dass ausreichend personelle Ressourcen vorhanden und die Mitarbeiter ausreichend qualifiziert sind. Die Einhaltung aller allgemeinen Berufspflichten ist zu beachten, um die Ordnungsmäßigkeit der Auftragsabwicklung und Berichterstattung zu gewährleisten. Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufträge werden ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt, die die erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

Es werden ausschließlich Mitarbeitern für den Prüfungsbereich eingesetzt, die eine einschlägige Vorbildung besitzen. Dies setzt im Allgemeinen ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Die Beurteilung und Einstellung der Bewerber erfolgt durch die Geschäftsführung.

Nach erfolgter Einstellung werden die Mitarbeiter im Rahmen ihrer laufenden Aus- und Weiterbildung in allen relevanten Fachbereichen weiterentwickelt. Die Durchführung dieser Fortbildungen erfolgt im Wesentlichen durch externe Unternehmen und Institute. Sie umfassen inhaltlich die Bereiche Jahresabschlussprüfung und die hiermit zusammenhängenden handels-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Soweit dies sinnvoll und/oder notwendig ist, werden ergänzend Schulungsangebote im Bereich spezieller prüfungsrelevanter Sachthemen angeboten. Das Ablegen von Berufsexamina wird von der Geschäftsführung ausdrücklich gewünscht und gefördert.

Die Mitarbeiter werden in jährlichen Gesprächen auf Basis einer Selbsteinschätzung beurteilt. Neben den rein fachlichen Kenntnissen sind insbesondere auch soziale Kompetenz und persönliche Zielsetzungen Themen der Gespräche. Die Durchführung der Gespräche erfolgt unter Anwendung schriftlich dokumentierter Arbeitshilfen. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden schriftlich dokumentiert.

4) Gesamtplanung

Die Gesamtplanung aller Aufträge dient der gewissenhaften Berufsausübung. Diese schriftlich dokumentierte Gesamtplanung umfasst aller zum Zeitpunkt der Planung bekannten Aufträge und die verfügbaren personellen Ressourcen.

Ausgangspunkt der Gesamtplanung ist die Einzelplanung der in der Gesellschaft zu bearbeitenden Aufträge. Anhand einer schriftlich dokumentierten Übersicht sind die Einsätze der Mitarbeiter mandatsbezogen mit Beginn und Ende des Auftrags, dem geschätzten Zeitbedarf sowie den Namen der erforderlichen Mitarbeiter ausgewiesen. Auswahlkriterien der Mitarbeiter sind die fachliche Qualifikation und Berufserfahrung sowie die Branchenkenntnisse. Sollte die Auftragsabwicklung hinsichtlich der zeitlichen, personellen oder sachlichen Vorgaben gefährdet erscheinen, werden die Mandanten rechtzeitig informiert und Maßnahmen zur Behebung der Konflikte eingeleitet.

Die Planung erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres und wird fortlaufend angepasst und aktualisiert. Die Mitarbeiter sind stets über den aktuellen Stand der Gesamtplanung informiert.

5) Umgang mit besonderen Vorfällen, Beschwerden und Vorwürfen

Wenn Vorfälle auftreten, die die ordnungsmäßige Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, ist eine sofortige Information der Geschäftsführung obligatorisch und eine strukturierte Dokumentation zu erstellen, die sämtliche Aspekte des Vorfalls umfasst. Auf Grundlage dieser Dokumentation entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen der berufsrechtlichen Vorgaben über weitere Schritte.

Sollte es zu Beschwerden kommen, ist ein zentraler Erfassungsbogen auszufüllen. In diesem Erfassungsbogen ist aufzunehmen, von wem die Beschwerde kommt und welchen Inhalt die Beschwerde hat. Es ist ferner festzuhalten, ob sich aus der Beschwerde oder dem Vorwurf Angriffspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Regelungen ergeben und ob die Beschwerde bzw. der Vorwurf offensichtlich begründet und auch bedeutsam ist. Sofern erforderlich, ist bei begründeten Beschwerden oder Vorwürfen vom Mandanten oder Dritten rechtlicher Rat einzuholen. Weiterhin ist festzuhalten, ob von der Beschwerde oder dem Vorwurf das implementierte Qualitätssicherungssystem oder ein Prüfungsauftrag betroffen ist. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der jeweils verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Die Geschäftsführung ist umgehend und fortlaufend zu informieren.

Das Beschwerdesystem stellt sicher, dass bei Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen bzw. zur künftigen Einhaltung der Regelung dieses Systems ergriffen werden.

Gemäß § 55 b Abs. 2 Nr. 7 WPO hat die Gesellschaft ein Verfahren einzurichten, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-Verordnung oder gegen Berufspflichten oder etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der WP-Praxis an geeignete Stellen innerhalb oder außerhalb der WP-Praxis zu berichten. Hierfür besteht eine strukturierte Arbeitshilfe, die von den Mitarbeitern anonym bearbeitet werden kann.

6) Auftragsorganisation

Die Auftragsorganisation regelt insbesondere folgende Sachthemen:

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Auftragsteams
- Einholung von fachlichem Rat
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

Der ordnungsgemäße Ablauf der jeweiligen Jahresabschlussprüfung wurde im Berichtsjahr 2021 durch den Einsatz des Prüfungsprogramms AP comfort der Firma DATEV e.G. gewährleistet. Bei Durchführung von Konzernprüfungen wurde ergänzend die jeweils aktuelle Arbeitshilfe des IDW für Konzernprüfungen (Konzernabschlussprüfung – Qualitätsmanagement-Handbuch) in ihrer digitalen Fassung eingesetzt. Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben, der fachlichen IDW-Standards sowie weitere berufsständische Verlautbarungen sind Bestandteil dieser Prüfungsprogramme. Bei der Durchführung der Prüfung wird dementsprechend nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.) vorgegangen.

Für die Organisation der Auftragsabwicklung ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Überwachung des Einhaltens der fachlichen Regelungen sowie der allgemeinen Berufspflichten obliegt ebenfalls dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Einzelfall zu steuern und zu überwachen.

Die Anleitung des Auftragsteams durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer erfolgt in der Regel im Rahmen eines Vorgesprächs. Die Mitarbeiter haben durch die Verwendung der Prüfungssoftware zwingend Formulare, Checklisten und Fragebögen, die im Wesentlichen an die Vorgaben des IDW bzw. der einschlägigen Fachliteratur angelehnt sind, die Prüfungshandlung durchzuführen und die Prüfungsergebnisse in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

Die Einholung fachlichen Rates trägt der Erfüllung der Einhaltung der Berufspflichten, der Gewissenhaftigkeit und der Eigenverantwortlichkeit Rechnung. Sachverhalte, die die Einholung eines solchen Rates erforderlich machen, können nicht abschließend im Vornhinein festgelegt werden.

In Frage kommen beispielsweise Zweifel bei der Anwendung neuer Rechnungslegungsvorschriften oder fachlicher Regeln bzw. die Lösung von fachlichen Meinungsverschiedenheiten mit dem Mandanten. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer stellt sicher, dass die Einholung eines fachlichen Rates nur bei Personen oder Institutionen erfolgt, die über die notwendige fachliche und persönliche Kompetenz und Erfahrung verfügen. Die Konsultation kann intern (z.B. durch andere Berufsträger) oder extern (insbesondere durch das Institut der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferkammer) erfolgen. Die Ergebnisse der Konsultation und deren Umsetzung sind schriftlich zu dokumentieren.

Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen eingesetzten Mitarbeiter sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit laufend zu überwachen. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wird durch die Vorgaben der eingesetzten Prüfungssoftware gewährleistet. Durch den Einsatz professioneller Prüfungssoftware in ihrer jeweils aktuellsten Version ist zusätzlich gesichert, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsrechtlichen und praxisinternen Regelungen erfolgt.

Die prüfungsbegleitende Überwachung der Auftragsdurchführung erfolgt durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in einem Umfang, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann. Die Kontrolle der Arbeitspapiere erfolgt unmittelbar durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Rechtzeitig vor Beendigung des Auftrags erfolgt eine abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse, die schriftlich zu dokumentieren ist. Sowohl die laufende Durchsicht der Arbeitspapiere als auch die abschließende Durchsicht vor Auslieferung werden in der eingesetzten Prüfungssoftware dokumentiert.

Die auftragsbezogene Qualitätssicherung umfasst neben der Konsultation folgende Bereiche:

- Berichtskritik (§ 48 Abs. 2 BS WP/vBP)
- Freiwillige auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB (§ 48 Abs. 4 BS WP/vBP i.V.m. Artikel 8 der EU-Verordnung)

Für alle Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, ist vor Auslieferung des Prüfungsberichtes zu prüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind.

Hierbei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind. Ausnahmen sind nur nach pflichtgemäßer Beurteilung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zulässig. Mit der Durchführung der Berichtskritik werden fachlich und persönlich qualifizierte Mitarbeiter, die an der Erstellung des Prüfungsberichtes nicht mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht beteiligt waren, beauftragt.

Die Berichtskritik umfasst sowohl formelle Aspekte (Rechtschreibung, rechnerische Richtigkeit) als auch materielle Sachverhalte (Plausibilisierung der inhaltlichen Aussagen). Sowohl die Auswahl des Berichtskritikers als auch dessen Arbeit wird in der eingesetzten Prüfungssoftware dokumentiert.

7) Interne Nachschau

Die BFS Revision- und Treuhand hat entsprechend § 55 b WPO in ihrem Qualitätssicherungssystem Regelungen geschaffen, die die Anwendung der Einhaltung der Berufspflichten überwacht (sog. Nachschau). Die Nachschau erfolgt jährlich gem. § 63 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 4 BS WP/vBP als sog. „kleine Nachschau“ sowie in angemessenen Abständen von drei Jahren als sog. „große Nachschau“.

Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Prüfungsakte (Arbeitspapiere) jährlich zu bewerten (§ 49 Abs.1 S. 4 BS WP/vBP, „kleine Nachschau“). Die kleine Nachschau für das Berichtsjahr 2021 wurde durchgeführt. Die Durchführung erfolgte anhand der strukturierten Vorgaben des IDW.

Das Ziel der „großen“ Nachschau liegt in der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Sie erstreckt sich auf die allgemeine Praxisorganisation und die Abwicklung von Aufträgen. Die Geschäftsführung benennt einen fach-

lich geschulten Mitarbeiter, der für die Planung und Durchführung der Nachschauaktivitäten und die Auswertungen der Ergebnisse zuständig ist. Der Mitarbeiter verfügt über ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrung mit Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung. Er darf insbesondere keine Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems bzw. Aufträge beurteilen, für die er selbst verantwortlich war.

Die sog. „große Nachschau“ erfolgt durch einen sachverständigen Dritten. Ziel ist es, das gesamte Auftragspektrum unter risikoorientierten Ausfallprinzipien zu erfassen und jeden Wirtschaftsprüfer innerhalb eines Zyklus von drei Jahren mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen. Über die Ergebnisse der Nachschau wird ein Bericht erstellt, in dem die festgestellten Schwächen im Qualitätssicherungssystem und wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten und Regelungen der Qualitätssicherung dargestellt werden.

8) Datensicherheit und Datenschutz sowie Geldwäschegesetz

Die BFS Revision- und Treuhand hat in ihrem Qualitätssicherungssystem Regelungen getroffen, die die Einhaltung der Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG n.F.), des Geldwäschegesetzes (GWG) und der entsprechenden Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum GWG sicherstellt.

Hierzu zählen neben der Dokumentation der Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit den Erfordernissen des GWG eine jährlich durch die Geschäftsführung durchzuführende Risikoanalyse zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse werden in einem schriftlichen Bericht dokumentiert.

3.2 DURCHSETZUNG DES INTERNEN QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d EU-Verordnung:

„Hiermit erklären wir, dass das von der BFS Revision- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind.“

Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln ergriffen.“

4. TEILNAHME AN DER QUALITÄTSKONTROLLE GEMÄß § 57 A WPO

Nach § 57 a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Die BFS Revision- und Treuhand hat ihre prüferische Tätigkeit nach erfolgter Zulassung durch die Wirtschaftsprüferkammer am 16. Januar 2020 im Jahr 2020 begonnen. Beginnend im Dezember 2021 und endend am 28. Januar 2022 erfolgte eine Qualitätskontrolle zur Prüfung der eingeführten Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung entsprechend § 57a WPO durch einen externen Prüfer. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Der die Ergebnisse dieser Prüfung zusammenfassende Bericht wurde der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer fristgerecht zugestellt.

Nach § 62 b Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, verpflichtet, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen. Eine solche Prüfung hat bislang nicht stattgefunden.

5. LISTE DER VON DER BFS REVISION- UND TREUHAND GEPRÜFTEN UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Die BFS Revision- und Treuhand hat im Kalenderjahr 2021 folgendes Unternehmen von öffentlichem Interesse als Jahresabschlussprüfer geprüft:

ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main

Die genannte Prüfung betraf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

6. SICHERSTELLUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Zu den bereits beschriebenen wesentlichen Berufspflichten des Abschlussprüfers gehört es, dass er seine Tätigkeit unabhängig und frei von Umständen durchführt, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Diese Berufspflicht wird durch gesetzliche und berufsständische Regelungen festgelegt. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit werden die Mitarbeiter regelmäßig über die Bedeutung und Inhalte der Regelungen zur Befangenheit und der beruflichen Unabhängigkeit informiert.

Sämtliche in der Jahresabschlussprüfung einbezogene Personen (z.B. externe auftragsbegleitende Qualitätssicherer) werden zur Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften regelmäßig, d.h. jährlich, und anlassbezogen, d.h. je Auftrag, zur finanziellen persönlichen oder kapitalmäßigen Situation anhand eines Fragenkataloges befragt. Die Unabhängigkeitserklärung einschließlich der jeweils aktuellen Mandantenliste wird regelmäßig (einmal jährlich) von allen fachlichen Mitarbeitern eingeholt. Bereits bei der Einstellung der Mitarbeiter erfolgt eine Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und die Aushändigung der aktuellen Mandantenliste. Die anlassbezogene Unabhängigkeitserklärung wird von solchen Personen eingeholt, die nur zu einzelnen Abschlussprüfungen hinzugezogen werden. Verstöße gegen die Unabhängigkeitsvorschriften sind in der Vergangenheit noch nicht vorgekommen.

Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe g EU-Verordnung:

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderung überprüft worden ist. Verstöße wurden nicht festgestellt. Auswirkungen auf von uns durchgeführte Prüfungen waren nicht gegeben.“

7. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER

In den Transparenzbericht sind Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten aufzunehmen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten in der Gesamtvergütung enthalten sind und was hierfür die Bemessungsgrundlage ist.

Die Geschäftsführer der BFS Revision- und Treuhand erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die Geschäftsführer sind ausnahmslos Gesellschafter der Sozietät BFS Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwalt, Offenbach am Main. Für diese Tätigkeit erhalten sie zum Teil eine feste Vergütung. Es bestehen zusätzlich Gewinnbeteiligungen im Verhältnis ihrer Anteile. Leitende Angestellte im Sinne des § 45 WPO sind nicht vorhanden.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

1. LEITUNGSSTRUKTUR

Die Leitungsstruktur der BFS Revision- und Treuhand ergibt sich aus den zwingenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes. Die Geschäftsführung der BFS Revision- und Treuhand liegt bei den Geschäftsführern:

- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dipl.-Kfm. Thomas Schlieper
- Steuerberater Dipl.-Betriebswirt Thomas Förster

Herr Thomas Schlieper ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Weitere Organe, insbesondere Aufsichtsorgane, bestehen nicht.

2. FORTBILDUNG DER BERUFSANGEHÖRIGEN

Die Fortbildung der Berufsangehörigen erfolgt durch den Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen der Bereiche Jahresabschlussprüfung, Handelsrecht und Steuerrecht. Der Umfang der Fortbildungen orientiert sich an dem geforderten Mindestumfang der WPO.

Sämtliche im Prüfungsbereich beschäftigten Mitarbeiter sowie die geschäftsführenden Berufsträger haben sich demnach mindestens 40 Stunden qualifiziert aus- und fortzubilden.

Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h EU-Verordnung:

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung überprüft worden ist. Verstöße wurden nur in einem geringen Umfang festgestellt.“

3. FINANZINFORMATIONEN

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der BFS Revision- und Treuhand ergeben sich aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden im Rahmen der gesetzlichen Offenlegungsvorschriften im elektronischen Bundesanzeiger bzw. Unternehmensregister hinterlegt. Die Umsatzerlöse belaufen sich im Jahr 2021 insgesamt auf TEUR 425,0 (Vorjahr TEUR 365,2). Die sonstigen Leistungen im Jahr 2021 beinhalten im Wesentlichen Honorare für prüferische Durchsichten, betriebswirtschaftliche Gutachten im Zusammenhang mit Unternehmensbewertungen und Prüfungen gem. MaBV und VerpG.

Nach den Kriterien des Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k der EU-Verordnung ergibt sich folgende Aufschlüsselung der gesamten Umsatzerlöse (Honorareinnahmen) in Höhe von TEUR 425,0:

Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse:	TEUR 25,0
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses von anderen Unternehmen	TEUR 376,8
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Gesellschaft geprüft werden	TEUR 13,0
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	TEUR 10,2

Offenbach am Main, 19. April 2022

Thomas Förster

Thomas Schlieper

IV. KONTAKTDATEN DER BFS REVISION- UND TREUHAND GMBH, WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
SELLSCHAFT

Anschrift: Berliner Straße 75, 63065 Offenbach am Main

Telefon: +49 (0) 69 80903 300

Fax: +49 (0) 69 80903 333

E-Mail: info@b-f-s.de